

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den allgemeinen Markt und andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie in Verbindung mit § 9 der Marktsatzung der der Stadt Ostritz hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den allgemeinen Markt und andere Jahrmärkte der Stadt Ostritz (Marktgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die gemäß Marktsatzung durch den Marktbeauftragten zugewiesenen Standplätze erhebt die Stadt Ostritz Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Händler), dem der Marktbeauftragte der Stadt auf dessen Antrag hin die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Marktsatzung der Stadt Ostritz erteilt hat und dem ein entsprechender Standplatz zugewiesen wurde.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen für Händler für:
 - den allgemeinen Markt pro Tag 2,00€ pro laufendem Meter Stand.
 - für andere Jahrmärkte pro Tag 4,00€ pro laufendem Meter Stand.
- (2) Die Gebühr für Imbiss- und Schankgeschäfte sowie Händler, welche Spezialitäten zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, beträgt für andere Jahrmärkte pro Tag 4,00 € pro laufendem Meter Stand.
- (3) Zusätzliche Aufsteller oder Ständer zur Präsentation von Waren werden pro Stück je nach Größe von 1,00 € bis 2,50 € berechnet.
- (4) Nutzt der Händler einen von der Stadt Ostritz zur Verfügung gestellten Verkaufsstand, so sind der Stadt Ostritz als Auslagen die Kosten zu erstatten, die mit der Anmietung des Verkaufsstandes entstanden sind.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind direkt beim Marktbeauftragten der Gemeinde zu entrichten. Wird die Genehmigung schriftlich erteilt, so ist die Gebührenrechnung Bestandteil der Genehmigung und bei Fälligkeit zu zahlen.

§ 5 Vereine

Für eingetragene gemeinnützige Ostritzer Vereine werden bei Teilnahme an den anderen Jahrmärkten keine Standgebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Auslagen nach § 3 Abs. 4 und die Pauschale für die Elektroenergie nach § 6.

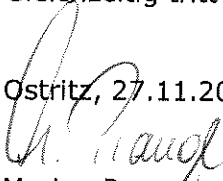
§ 6 Elektroenergie

- (1) Es wird eine Strompauschale pro Tag von 1,00€ für den allgemeinen Markt erhoben.
- (2) Für andere Jahrmärkte wird, wird eine Strompauschale pro Tag von 5,00€ - 25,00€ erhoben. Die Pauschale wird vorab in Absprache mit dem jeweiligen Nutzer festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Marktgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 08.05.1992 außer Kraft.

Ostritz, 27.11.2020


Marion Prange
Bürgermeisterin

